

§. 47.

Bei Veranschlagung des Werthes einer Frohnleistung ist zu unterscheiden:

- a) ob sie nach gewissen Tagen oder Stunden zu leisten ist;
oder
- b) ob sie die Vollbringung bestimmter, einem gewissen Zwecke ausschließend gewidmeter, in gewissen Zeiträumen regelmäßig wiederkehrender, wenn auch nicht immer ein gleiches Zeitmaas erheischender Arbeiten zum Gegenstande hat, z. B. die Verpflichtung, ein bestimmtes Feld zur Saat zu bestellen, auf einer Wiese das Heu zu hauen und dörre zu machen, jährlich eine bestimmte Quantität Holz aus einer gewissen Entfernung anzufahren.
- c) ob sie weder hinsichtlich der Zeit auf eine gewisse Anzahl Tage oder Stunden beschränket, noch hinsichtlich der Art und des Zwecks der Arbeiten genau bestimmt ist, z. B. Dienste, welche dem Berechtigten zu allen Verrichtungen allfälliglich geleistet werden müssen.

Besiehet die Frohne

zu a) in bestimmten Tages- oder Stundenarbeiten, so ist der Werth der Spandienste mit sieben Zehntheilen des nach den, von der Ablösungskommission auszumittelnden und öffentlich bekannt zu machenden Normalpreisen zu berechnenden Fuhrlohns, der Werth der Handdienste mit sieben Zehntheilen des nach gleichen Normalpreisen zu berechnenden Tagelohns, als mittlerer Werth der Frohnleistungen anzunehmen.

Besiehet die Frohne

zu b) in einer bestimmten Arbeit, so ist abzuschätzen, wie viel dieselbe, ordnungsmäßig verrichtet, im Lohne kosten würde.

Dabei ist der normalmäßige Preis des Fuhr- und Tagelohns zum Grunde zu legen und die hiernach sich ergebende Summe als Werth der Frohnleistung festzusetzen.

Sind

zu c) die Frohnen weder hinsichtlich der Zeit, noch des Gegenstandes bestimmt, so sind dieselben zuvörderst in gewisse Dienste umzuwandeln und sodann nach den Grundätzen unter a. abzuschätzen.

Um diese Umwandlung unbestimmter Frohnen in gemessene Dienste zu bewerkstelligen, ist aus den Frohnregistern und aus den Angaben beider Theile zu erörtern, wie viel in einem zehnjährigen Durchschnitt der letzten Jahre, in welchen die Frohnen wirklich zur Ausübung gekommen sind, die sämmtlichen zu ungemessenen Diensten Verpflichteten und jede einzelne Klasse derselben, der Zeit nach an Frohnen der verschiedenen Gattungen zu leisten gehabt haben.